

■ Argentinien

Von Professorin Dr. *Ursula C. Basset*, Buenos Aires

Stand: 1.8.2018

Abkürzungen*

BO	Amtsblatt (Boletín Oficial)		
DFyP	Revista de Derecho de Familia y de las Personas (Zeitschrift)		
RCyS	Revista de Responsabilidad Civil y Seguros (Zeitschrift)		
RegisterG	Gesetz über die Eintragung aller Handlungen oder Tatsachen, die den Zivilstand oder die Handlungsfähigkeit der		
		ZHGB	Personen erzeugen, ändern oder modifizieren, in den Registern der Provinzen, der Nation und der Autonomen Stadt Buenos Aires v 10.2.2008
			Zivil- und Handelsgesetzbuch der Nation (Código Civil y Comercial de la Nación) v 7.10.2014

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 7
 - 1. Gesetz über das Staatsbürgerrecht v 8.10.1869 7
 - 2. Gesetz 23059 über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht v 6.4.1984 9
 - 3. Ausführungsdekret über Staatsbürgerrecht und Einbürgerung v 18.10.1984 9
 - 4. Gesetz betreffend die Staatsangehörigkeit im Ausland von exilierten Argentinern geborener Kinder v 29.10.1964 11
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 11
 - A. Einführung 11
 - 1. Rechtsquellen 11
 - 2. Internationale Abkommen 12
 - 3. Internationales Privatrecht 13
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 17
 - 5. Personenrecht 20
 - 6. Eherecht 22
 - 7. Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft 26
 - 8. Kindschaftsrecht 28
 - 9. Namensrecht 33
 - 10. Personenstandsrecht 35
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 35
 - 1. Zivil- und Handelsgesetzbuch der Nation v 7.10.2014 35
 - 2. Gesetz über die Geschlechtsidentität v 9.5.2012 93
 - 3. Gesetz über die Eintragung aller Handlungen oder Tatsachen, die den Zivilstand oder die Handlungsfähigkeit der Personen erzeugen, ändern oder modifizieren, in den Registern der Provinzen, der Nation und der Autonomen Stadt Buenos Aires v 10.9.2008 94
 - 4. Zivil- und Handelsprozessgesetzbuch der Nation v 20.9.1967 idF v 18.8.1981 98

I. Vorbemerkungen

Argentinien ist mit einer Fläche von rund 2,8 Millionen km² das zweitgrößte Land Südamerikas und erhebt Territorialanspruch auf etwa 1,2 Millionen km² der Antarktis. Es grenzt an die Staaten Bolivien, Brasilien, Chile, Paraguay und Uruguay sowie im Osten an den Südatlantik.

Die argentinische Bevölkerung umfasst ca 44,04 Millionen Einwohner (2017)¹, darunter etwa 76,5% Katholiken, 9% Protestanten, 11% religiös Indifferente und 3,5% Vertreter anderer Glaubensrichtungen². Mehr als ein Drittel der Bevölkerung lebt im Großraum Buenos Aires.

Argentinien war vor allem im 19. und 20. Jahrhundert Einwanderungsland. Die meisten Argentinier sind italienischer oder spanischer Abstammung, nur ca 2% indigener Herkunft. Im Land leben nach der letzten Volkszählung 2010 8416 Personen, die in Deutschland geboren sind³. Die Zahl der Deutschstämmigen (darunter die sogenannten »Wolgadeutschen«) wird auf eine Million geschätzt; es gibt etwa 30 000 deutsch-argentinische Doppelstaater⁴.

Argentinien ist seit 1816 eine **Republik** und besteht heute aus 23 selbständigen Provinzen und einem selbständigen Bundesdistrikt mit der Bundeshauptstadt Buenos Aires. Die Verfassung vom 1.5.1853 ist im Laufe der Jahre mehrfach geändert worden; ihre geltende Fassung stammt vom 22.8.1994. Die Verfassungsänderung von 1994 hat verschiedene internationale Verträge in die Verfassung eingefügt. Diese Verträge sind ein Teil der Bundesverfassung und stehen auf derselben Hierarchiestufe wie die originären Verfassungsnormen.

Die **Regierungsform** ist die einer Präsidialdemokratie.

Der **Kongress** setzt sich aus dem Senat und der Abgeordnetenkommission zusammen. In den Provinzen, die eigene Verfassungen besitzen, besteht jeweils eine autonome Exekutive unter Führung eines Gouverneurs, ein eigenes Parlament und eine eigene Gerichtsbarkeit. In den 2164 Gemeinden steht jeweils ein Bürgermeister an der Spitze.

Die **Gesetzgebungskompetenzen** des Kongresses (dh des Parlaments des Bundesstaats Argentinien) ergeben sich aus Art 75 und 76 der Verfassung. Bundesrechtlich geregelt sind von den hier interessierenden Materien das Staatsangehörigkeitsrecht und das Zivilrecht einschließlich des Familienrechts, das Registerrecht für die auf Bundesebene geführten Register sowie grundlegende Vorgaben für die Register der Provinzen (die Detailregelungen für die Register der Provinzen sind in deren eigenen Registergesetzen enthalten). Provinzrechtlich geregelt ist dagegen das Zivilverfahrensrecht, soweit die Provinzgerichte für Verfahren zuständig sind (wobei die internationale Zuständigkeit und einige andere Aspekte des internationalen Rechtsverkehrs Bundesrecht unterliegen). Außerdem gibt es Adoptionsverfahrensgesetze auf Provinzebene.

1 Quelle: INDEC, http://www.indec.gob.ar/nivel2_default.asp?id_tema=2&seccion=P (zuletzt abgerufen am 12.1.2018).

2 Quelle: *Malimacci* (Hrsg), Primera encuesta sobre creencias y actitudes religiosas en Argentina, Siehe: <http://www.ceil-conicet.gov.ar/wp-content/uploads/2013/02/encuesta1.pdf> (zuletzt abgerufen am 12.1.2017).

3 Quelle: INDEC (vorletzte Fn).

4 Quelle: Angaben der dt Botschaft in Buenos Aires unter <http://www.buenos-aires.diplo.de/Vertretung/buenosaires/de/01-willkommen-in-argentinien/arg-auf-einen-blick.html> (zuletzt abgerufen am 15.1.2018).

Die **Gerichtszuständigkeiten**⁵ sind zwischen Bundesstaat und Provinzen aufgeteilt: Es besteht eine Bundesgerichtsbarkeit; daneben existieren eigenständige Gerichtsbarkeiten auf der Ebene der jeweiligen Provinzen. Die entsprechende Zuständigkeitsabgrenzung ergibt sich aus Art 116 ff der Bundesverfassung. Für zivilrechtliche Verfahren sind grundsätzlich die Provinzgerichte zuständig. Die Bundesgerichte sind erstinstanzlich im Wesentlichen nur für bestimmte Strafverfahren (zB bei Drogendelikten) zuständig und in verwaltungsrechtlichen Verfahren, sofern der Bundesstaat Verfahrens-beteiligter ist.

Eine wichtige Rolle im Familienrecht spielt zudem das **Ministerio Público**. Hierbei handelt es sich um eine autonome Behörde, die Funktionen der Staatsanwaltschaft und als Vertreter öffentlicher Interessen wahrnimmt (geregelt durch Gesetz 24946 von 1998). Ihre Funktionen umfassen auch die rechtliche Vertretung derjenigen, die sonst keine Vertretung hätten, darunter die von schutzlosen Minderjährigen (Ministerio Público de la Defensa (Menores, Pobres y Ausentes), unter der Leitung des Defensor General de la Nación). Dagegen sind die Kinderschutzbehörden (organismos de protección de la infancia o de la niñez y la adolescencia) administrative Behörden.

An der Spitze der bundesrechtlichen **Normenhierarchie** stehen die Verfassung und bestimmte völkerrechtliche Menschenrechtsabkommen, die ebenfalls Verfassungsrang haben, gefolgt von den auf nationaler Ebene erlassenen Gesetzen (Leyes), Gesetzesverordnungen (Decretos-Leyes) und Verordnungen (Decretos). Auch in der Rechtsordnung der Provinzen steht die jeweilige Verfassung an der Spitze, gefolgt von Gesetzen und Verordnungen.

Normtexte sind auf der InfoLeg-Website zur Gesetzgebungsinformation zu finden⁶. Auf den Internetseiten des Argentinischen Systems für Juristische Information (Sistema Argentino de Información Jurídica, SAIJ) können neben Rechtsnormen und Rechtsprechung auch ausgewählte Publikationen zum argentinischen Recht abgerufen werden⁷.

II. Staatsangehörigkeit

A. Einführung

Rechtsentwicklung Das Gesetz über das Staatsbürgerrecht v 8.10.1869 ist – mit einer Reihe von Änderungen und Ergänzungen¹ – heute wieder die erstrangige **Rechtsquelle** des argentinischen Staatsangehörigkeitsrechts. Das unter der Militärdiktatur erlassene Gesetz 21795 über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht vom 18.5.1978, das es zwischenzeitlich ersetzt hatte, wurde nach der Wiederherstellung der Demokratie durch Art 1 Gesetz 23059 vom 22.3.1984 mWz 6.4.1984 wieder aufgehoben. Nach

⁵ Einen Überblick über die föderale Gerichtsverfassung Argentiniens gibt *Samtleben*, RabelsZ 2002, 250ff.

⁶ Unter <http://www.infoleg.gob.ar/> (zuletzt abgerufen am 21.8.2018).

⁷ Siehe <http://www.saij.gob.ar> (zuletzt abgerufen am 21.8.2018).

¹ Änderungen durch die Dekrete 7620/1869, 14194/1956, 2313/1984 u 70/2017 sowie die G 10256, 14354, 16669, 16560, 16801, 20835, 21610, 21795, 23059, 24430, 24591 u 26774.